



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-9978373/0012.U
G0117/14**

2. März 2015

**NQR Nordische Quecksilber Rückgewinnung GmbH
Bei der Gasanstalt 9
23560 Lübeck**

**Standort der Anlage:
Gottlieb-Daimler-Straße 33
46282 Dorsten**

**Errichtung und Betrieb
einer Batteriesortieranlage**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV Nebenbestimmungen	4
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Baurecht	
6. Arbeitsschutzrecht	
V Hinweise	5
1. Immissionsschutzrecht	
2. Baurecht	
VI Kostenentscheidung	7
VII Begründung	7
VIII Ihre Rechte	9
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	11
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	14
Anhang 3 : Fundstellenverzeichnis	18



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.12.2014 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46282 Dorsten, Gottlieb-Daimler-Str. 33; Gemarkung Dorsten, Flur 43, Flurstück 676 die bestehende Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß den Ziffern 8.8.1.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2 der 4. BImSchV durch die Errichtung und den Betrieb einer Batteriesortieranlage zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Offenes Hallenlager	Lager für kohlenwasserstoffhaltige flüssige Abfälle, Lager für Quecksilber, Reinstdestillation, Lager für BigBags/Fässer, HgS-Anlage
BE 02	Destillation	Destillation, Abgasbehandlung, Kleinbehandlungsanlage, Vakuummischer, Hallenabluftanlage
BE 03	Abwasserbehandlung	Abwasserbehandlung, Lager Abwasser zur Behandlung, Lagertank behandeltes Abwasser
BE 04	Außenlager	Lager Fässer/BigBags, Lager

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



		Container
BE 05	Lager Leergut	Lager Leergut Fässer/Paletten/ Container
BE 06	Außenlager	Lager Fässer/BigBags, Lager Container, Siloanlage
BE 07 (neu)	Batteriesortieranlage	Vorsortierung und halbautomatische Sortieranlage

III. Vorbehalte, Bedingungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

Kein Regelungsbedarf in diesem Bescheid.



3. **Abfallrecht**

3.1 Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle im Input und Output verwendet werden die im Anhang 2 aufgeführt sind. Der Anhang 2 beinhaltet den vollständigen Abfallschlüsselkatalog, neue Abfallschlüssel sind kursiv hinterlegt.

3.2 Die Abfallströme für die Batteriesortieranlage sind analog zu den Nebenbestimmungen Ziffer 4. ff in dem Genehmigungsbescheid 52-500-9978373/0001.U vom 27.05.2011 zu dokumentieren.

3.3 Die Anlage ist gemäß Nebenbestimmung Ziffer 4.4 e) in die Datenbank zu integrieren.

4. **Wasserrecht**

Kein Regelungsbedarf in diesem Bescheid.

5. **Baurecht**

5.1 Der Feuerwehr der Stadt Dorsten sind überarbeitete Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen gemäß DIN 14095 zu übergeben. Die Form der Ausführung ist mit der Feuerwehr der Stadt Dorsten, Herr Schwarz, Tel. 02362-663210, abzustimmen.

5.2 Der Feuerwehr der Stadt Dorsten ist der durch den Betreiber bestellte Brandschutzbeauftragte zu benennen.

5.3 Die Brandschutzordnung ist entsprechend der geplanten Änderung zu überarbeiten. Aus Sicht der Feuerwehr der Stadt Dorsten sind die Beschäftigten der Batteriesortieranlage jährlich über ihr Verhalten im Gefahrenfall zu unterweisen.

6. **Arbeitsschutzrecht**

Kein Regelungsbedarf in diesem Bescheid.

V. **Hinweise**

1. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung



nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Die Genehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- 2.2 Es darf nur entsprechend den genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 20 - 28 BauO NRW).
- 2.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir durch Sie oder durch die Bauleiterin oder den Bauleiter mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 75 Abs. 7 BauO NRW).
- 3.4 Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder des Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten und mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 57 Abs. 5 BauO NRW).



- 3.5 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 BauO NRW).
- 3.6 Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
 - 3.6.1 Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften.
 - 3.6.2 Betriebssicherheitsverordnung -BetrSichV-
 - 3.6.3 Industriebaurichtlinie -IndBauR-
 - 3.6.4 Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen und beim Lagern wassergefährdender Stoffe -LÖRüRI-
- 3.7 Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 82 Abs. 8 BauO NRW).
- 3.8 Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 84 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €/250.000,00 € geahndet werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Kostenentscheidung wurde an dieser Stelle aus Datenschutzgründen entfernt.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wurde am 27.05.2011, Az.: 52-500-9978373/0001.U G0061/10 von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, erstmals genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 19.12.2014 die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Batteriesortieranlage beantragt.



Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 05.01.2015 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenschutzbehörde

Stadt Dorsten

Bauordnungsamt/Planungsamt
Brandschutz

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Auswertung der Antragsunterlagen sowie der vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Für das beantragte Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG durchgeführt, weil der Standort der Anlage sich auf einer versiegelten Fläche innerhalb eines vorhandenen Gebäudes befindet. Weiterhin ist aufgrund der Lage im bebauten Innenbereich die Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden. Dies gilt auch für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Planungsrecht:

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Dorsten Nr. 172 "Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl". Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche ist im Bebauungsplan als Industriegebiet dargestellt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.



Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wenn Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.



Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Thomas Krimpmann



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel	Inhalt	Seitenzahl
1	Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§16, Abs. 1)	9
1.1	Formular 1.1 und 1.2	
1.2	Genehmigungsbestand Formular 1, Blatt 3, 2 Seiten	
1.3	Antragsgegenstand Antrag auf wesentliche Änderung ge . § 16 Abs. 1 BImSchG,	
1.3.1	Errichtung und Betrieb einer Batteriesortieranlage	
1.3.2	Erweiterung der Positivliste des Sonderabfallzwischenlagers um ASN 160601	
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	
1.5	Antrag ge . § 16 Abs. 2 BImSchG	
2	Inhaltsverzeichnis	8
2.1	Kapitelübersicht	
2.2	Inhaltsverzeichnis	
2.3	Formular Inhaltsübersicht	
3	Standort und Umgebung der Anlage	4
3.1	Beschreibung des Standortes	+
3.2	Angaben zur Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft	Pläne
3.3	Umgebung und Zufahrt	
3.4	Topographische Karte 1:25.000	
3.5	Deutsche Grundkarte 1: 5000	
3.6	Auszug aus der Liegenschaftskarte 1: 1000	
3.7	Lageplan	



Kapitel	Inhalt	Seitenzahl
4	Anlagen-, Betrieb- und Verfahrensbeschreibung	63
4.1	Einleitung	+
4.2	Formular 2, Seite 1 u. 2	Pläne
4.3	Anlagenbeschreibung der Batteriesortieranlage	
4.3.1	Vorsortierung	
4.3.2	Batteriesortierung	
4.4	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	
4.4.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung Vorsortierung	
4.4.2	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung Batteriesortierung	
4.5	Skizze Batteriesortieranlage	
4.6	Maschinenaufstellungsplan	
4.7	Aufstellungsplan Batteriesortierung	
4.8	Detailplan Batteriesortierung	
4.9	Verfahrensfließbild Batteriesortierung	
4.10	Formulars, Blattl und 2	
4.11	Konformitätserklärung	
4.12	Technische Dokumentation	
4.13	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung	
5	Emissionen	6
5.1	Beschreibung der Emissionsverhältnisse	
5.2	Geruchs- und Schadstoffemissionen	
5.3	Lärmemissionen	
5.4	Formular 4 Blatt 1, F 5, F 6 Blatt 1	
6	Anlagensicherheit	4
6.1	Beeinträchtigung der Nachbarschaft und der Allgemeinheit	
6.2	Anwendung der Störfallverordnung	
6.3	Angaben zur Anlagensicherheit	



Kapitel	Inhalt	Seitenzahl
7	Abfälle	16
7.1	Entsorgung der Altbatterien	
7.2	Formular 4 Blatt 3	
7.3	Erklärungen zur vorgesehenen Abfallentsorgung	
8	Angaben zur Wasserwirtschaft	5
8.1	Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft	
8.2	Formulare 4 Blatt 2, F 6 Blatt 2, F 7	
9	Arbeitsschutz	68
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Gefährdungsbeurteilung	
9.3	Betriebsanleitung Batteriesortiermaschine	
9.4	Zertifikat Geräteschulung	
9.5	Jerome® J405 Bedienungsanleitung Gerätebeschreibung	
9.6	Sicherheitsdatenblätter	
9.7	Flucht- und Rettungsplan	
10	Umweltverträglichkeit	2
	Angaben zur Umweltverträglichkeit	
11	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
11.1	Wassergefährdende Stoffe	
11.2	Formulare 8.1 Blatt 1 bis 3, F 8.2, 8.3 Blatt 1 u. 2, F 8.4, F 8.5 Blatt 1 u. 2	



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

Abfallartenkatalog Input

ASN	Bezeichnung des Abfalles
05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
16 06 01*	<i>Bleibatterien</i>
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren



-
- 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
 - 16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
 - 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
 - 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
 - 16 08 07* gebrauchte Katalysatoren, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
 - 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
 - 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 - 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
 - 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 08 06* gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
 - 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
 - 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
 - 19 12 03 Nichteisenmetalle
 - 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 19 12 12 sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
 - 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
 - 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten



20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Abfallartenkatalog Output

ASN	Bezeichnung des Abfalles
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 06 01*	<i>Bleibatterien</i>
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	<i>Quecksilber enthaltende Batterien</i>
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe



enthalten

ASN	Bezeichnung des Abfalles
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.01.2015 (GV. NRW. S. 112)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 261)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und



	Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 824)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10



	des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002
	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)